

Frage, ob das Gesetz vom 23. November 1848 zur Geltung und Ausführung kommen solle, dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen werden möge." Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschieht ausreichend.

Vizepräsident D. Held: Die Debatte ist nun auch über diesen Gegenstand eröffnet. Zunächst hat der Abg. v. Polenz das Wort.

Abg. v. Polenz: Ich habe meine Ansicht im Allgemeinen nur darüber aussprechen wollen, daß man das Gesetz vom 23. November 1848 zur Zeit nicht mehr außer Wirksamkeit treten lasse. Da nun in dieser Hinsicht der Herr Vizepräsident Haberkorn dasjenige, was ich hierüber zu äußern wünschte, soeben gesagt hat, so verzichte ich aufs Wort.

Abg. D. Schwarze: Ich habe den Antrag des geehrten Vizepräsidenten Haberkorn nicht unterstützt. Der Herr Vizepräsident Haberkorn hat in seiner Rede, wie wir gewiß alle, welche gegen den Cuno'schen Antrag stimmen wollen, zugeben werden, mit vieler Klarheit und Gründlichkeit den Standpunkt angegeben, auf welchen die Sache gegenwärtig gediehen ist. Auch ich freue mich, daß der Abg. Cuno meine Prophezeiung so weit erfüllt hat, und nunmehr mit seiner Absicht klar hervorgetreten ist. Allein der Herr Vizepräsident hat sich gegen diese Absicht erklärt und ich begreife daher nicht, wie er von seinem Standpunkte aus verlangen kann, daß der Ausschuss die Sache wieder in Berathung nehmen und ein Gutachten darüber abgeben soll, ob das Gesetz vom 23. November 1848 zur Ausführung gelangen soll oder nicht. Die Motive, welche den Abg. Cuno bei Stellung seines Antrages geleitet haben, sind nicht der Antrag selbst. Ueber den Antrag, wie er gestellt worden ist, hat der Ausschuss berathen und sein Gutachten abgegeben. Wir können also unmöglich die Berathung über dieses Gutachten des Ausschusses sistiren, um über die Motive, welche den Abg. Cuno geleitet haben, vom Ausschusse ein anderweites Gutachten zu vernehmen.

Der Herr Minister des Innern hat auf eine Aeußerung in meiner letzten Rede Bezug genommen und dabei ausgesprochen, daß die Vorarbeiten im Ministerium des Innern allerdings weiter gediehen seien, als ich es angenommen. Ich freue mich darüber, daß er meine Prophezeiung in dieser Hinsicht für unrichtig erklärt hat, glaube aber dessenungeachtet bei meiner Ansicht stehen bleiben zu müssen, weil die Gemeindeordnung, welche der Angelpunkt der künftigen Gesetzgebung sein wird, den Kammern noch nicht vorgelegt worden ist und auch, wie ich mich dessen gern bescheide, noch nicht vorgelegt werden konnte. Aber noch eine Erklärung wünschte ich von dem Herrn Minister in Bezug auf einen Gegenstand, auf welchen auch der Abg. Cuno Gewicht gelegt hat. Er betrifft die Einrichtung der Gewerbs- und Fabrikgerichte, welche von der im vorigen Jahre niedergesetzt gewesenem Arbeitercommission dringend gewünscht worden ist, und über welche, wie mir bekannt ist, ein Entwurf ausgearbeitet worden ist,

welcher vielleicht den jetzigen Kammern noch vorgelegt werden könnte.

Gefratten Sie mir nun noch, meine Herren, auf einige in der Rede des Abg. Cuno enthaltene Punkte zurückzukommen und zwar, weil, wie der Abg. Cuno für sich, ich wohl auch für mich in Anspruch nehmen kann, ich mich mit dieser Frage, über welche eben verhandelt wird, seit Jahren beschäftigt und durch mein Verhalten gezeigt habe, daß ich für die Reform der Justizverwaltung eben so begeistert bin, wie er. Ich habe zu einer Zeit, da nur Wenige noch für eine derartige Reform sich erklärten, und zwar in Sachsen, glaube ich, zuerst in Schriften mich für dieselbe ausgesprochen, und es kann von mir nicht erwartet werden, daß ich irgend einen Gedanken im Hinterhalte pflegte, welcher auf eine Verschiebung oder schiefe Ausführung dieser Reformen abzielte. Ich habe die Aeußerung des Abg. Cuno wegen der Anstellung der Beamten eben so verstanden, wie sie vorhin von ihm nochmals dargelegt worden ist, daß man sie nämlich im Publicum sehr leicht vom politischen Standpunkte aus beurtheilen, und zum großen Nachtheile der Regierung ausbeuten werde. Allein das ist eine Furcht, welcher es zur Zeit an thatsächlichen Unterlagen gebricht, eine Furcht, deren Verwirklichung wir erst erwarten müssen, die aber die Staatsregierung am allerwenigsten bestimmen kann, von der Reorganisation abzusehen. Was die freiwillige Gerichtsbarkeit anlangt, so hat der Herr Vizepräsident Haberkorn darüber schon das Nöthige bemerkt. Wenn aber der Abg. Cuno sagte, der Thaler, welcher für solche Gebühren vereinnahmt würde, verringere sich, bis er zur Staatscasse gelange, bis auf fünf Neugroschen, so mag das vielleicht bei den Steuern und ähnlichen Gefällen eintreten; allein hier, wo die unmittelbare Einrechnung in die Staatscasse erfolgt, ist es nicht der Fall. Er hat ferner darauf aufmerksam gemacht, welche Verschiedenheit der Justizpflege eintreten würde, wenn 32 Bezirksgerichte im Lande die Rechtspflege verwalteten und Rechtsprüche ertheilten. Meine Herren, in allen den Ländern, in welchen eine Einrichtung, wie die jetzt fragliche besteht, ist hinreichende Vorsorge für Erzielung möglicher Einheit in den Rechtsansichten der Spruchbehörden getroffen, und zwar in so ausgebehnter Maaße, wie es bei unserer gegenwärtigen Gerichtsverfassung nicht stattfindet. Ich meine nämlich die Einrichtung des Cassationshofs. Wenn dieser Gerichtshof auch bei uns organisirt sein wird, wie ich wünsche und erwarte, so glaube ich, wird für die Einheit der Rechtspflege mehr Sicherheit gewonnen sein, als gegenwärtig der Fall ist. Der Abg. Cuno hat weiter darauf aufmerksam gemacht, daß durch die neue Organisation die Zahl der Staatsdiener außerordentlich vermehrt werden würde; der Herr Minister der Justiz hat dagegen bereits eingehalten, daß, wenn man von den anzustellenden Beamten spreche, man auch die gegenwärtigen Patrimonial- und Municipalbeamten mit einrechnen müsse. Uebrigens spricht die Erfahrung in anderen Ländern dafür, daß bei dem mündlichen und öffentlichen Verfahren verhältnißmäßig weit weniger Beamte erfordert